

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 14 U 1260/16
3 O 140/16 (1) LG Regensburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -
- 2) [REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Stenz & Rogoz**, Hohensteinstraße 5, 91217 Hersbruck, Gz.: 2015/07-518

gegen

Sparkasse im Landkreis Cham, vertreten durch d. Vorstand, Further Straße 1, 93413 Cham
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mehring** Wolfgang, Am Kreidenbach 3, 83064 Raubling, Gz.: 81-15

wegen Feststellung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 14. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Wiemer, die Richterin am Amtsgericht Vierheilig und die Richterin am Oberlandesgericht Justen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2016 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 01.06.2016, Az. 3 O 140/16 (1), abgeändert.
2. Es wird festgestellt, dass sich das zwischen den Klägern und der Beklagten am 12.11.2004 geschlossene Darlehensverhältnis mit der Nr. 636175465 durch den Widerruf der Kläger vom 24.11.2015 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Darlehensvertrages gerichteten Vertragserklärungen der Kläger.

Die Kläger und die Beklagte schlossen am 12.11.2004 einen Darlehensvertrag, Darlehensnummer [REDACTED], über einen Nettokreditbetrag von [REDACTED] €. Der Vertrag enthielt eine Widerrufsbelehrung (Anlage K1). Des weiteren schlossen die Parteien am 20.09.2013 eine Anschlusszinsvereinbarung (Anlage B1) sowie einen Darlehensvertrag über eine Zwischenfinanzierung. Auch dieser Darlehensvertrag beinhaltete eine Widerrufsbelehrung (Anlage B2). Wegen des Inhalts der Widerrufsbelehrungen wird auf die Anlagen K1 und B2 Bezug genommen.

Am 15.10.2015 fragte der Kläger bei der Beklagten nach einem neuen Kredit an. Die Kläger widerriefen den Darlehensvertrag mit Schreiben vom 24.11.2015. Die Beklagte lehnte den Widerruf mit Schreiben vom 16.12.2015 (Anlage K2) ab.

Die Kläger haben beantragt:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Beklagten am 12.11.2004 geschlossene Darlehensverhältnis mit der Nr. [REDACTED] durch den Widerruf vom 24.11.2015 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde.

Die Beklagte hat den Antrag gestellt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat vorgebracht, dass das Widerrufsrecht zweckwidrig genutzt werde. Die Widerrufsbelehrung sei darüber hinaus ordnungsgemäß und auch entsprechend § 14 Abs. 1 der BGB-InfoV, da keine 100 %-ige Deckungsgleichheit verlangt werde und auch keine inhaltliche Bearbeitung gegeben sei. Im Übrigen sei das klägerische Widerrufsrecht verwirkt.

Wegen des darüber hinausgehenden erstinstanzlichen Parteivorbringens wird auf den Tatbestand des am 01.06.2016 verkündeten Endurteils des Landgerichts Regensburg sowie auf die dort genannten Unterlagen Bezug genommen.

Mit diesem Urteil hat das Landgericht Regensburg die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben gegen dieses, ihrem Prozessbevollmächtigten am 10.06.2016 zugestellte Urteil mit am 11.06.2016 per Fax eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten am 29.07.2016 begründet.

Die Kläger meinen, die im Darlehensvertrag vom 12.11.2004 erteilte Widerrufsbelehrung weiche inhaltlich so erheblich vom amtlichen Muster ab, dass sich die Beklagte nicht auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. berufen könne. Es liege auch keine ordnungsgemäße Nachbelehrung in Form der Widerrufsinformationen im Darlehensvertrag vom 20.09.2013 vor.

Die Kläger beantragen:

1. Das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 01.06.2016 – Az.: 3 O 140/16(1) wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Klägern und der Beklagten am 12.11.2004 geschlossene Darlehensverhältnis mit der Nr. [REDACTED] durch den Widerruf vom 24.11.2015 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde.

Die Beklagte stellt den Antrag:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 01.06.2016, Az. 3 O 140/16 (1) wird zurückgewiesen.

Die Beklagten sind der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß. In jedem Fall sei die Geltendmachung eines Widerrufsrechts im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich und das Widerrufsrecht sei zudem verwirkt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens in der Berufungsinstanz wird auf die Schriftsätze vom 29.07.2016 (Bl. 81 ff. d.A.), 15.09.2016 (Bl. 96 ff. d.A.), 28.10.2016 (Bl. 110 f. d.A.) und 01.12.2016 (Bl. 115 f. d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere an sich statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Berufung hat in der Sache Erfolg. Das angefochtene Urteil bedarf der Abänderung. Es lautet auf Klageabweisung, die Klage ist jedoch begründet.

Die Kläger haben ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen.

1. Das Widerrufsrecht der Kläger beruht auf § 355 Abs. 1 S. 1, § 495 Abs. 1 BGB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags geltenden Fassung (vgl. Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB).
2. Die Kläger konnten ihr Widerrufsrecht auch noch mit Schreiben vom 24.11.2015 ausüben, weil die für den Widerruf geltende Frist von zwei Wochen wegen nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung nicht begonnen hat und damit auch nicht abgelaufen war.
 - a) Die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung genügte nicht dem inhaltlichen Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F.

aa) Zum einen ist die Belehrung, die sich - wie im vorliegenden Fall - hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist auf die Aussage beschränkt, dass die Frist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung [beginnt]“, nicht in der erforderlichen Weise eindeutig und umfassend. Denn die Verwendung des Wortes „frühestens“ ermöglicht es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne Weiteres zu erkennen (BGH, Beschluss vom 10.02.2015 - II ZR 163/14, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 15.08.2012 - VIII ZR 378/11, juris Rn. 9, m.w.N.).

bb) Zum anderen unterrichtete die Widerrufsbelehrung in ihrer konkreten Gestalt undeutlich über die Länge der Widerrufsfrist. Zwar gab sie die Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. grundsätzlich richtig mit "zwei Wochen" an. Durch den Zusatz einer Fußnote mit dem Fußnotentext "Bitte Frist im Einzelfall prüfen" vermittelte die Belehrung indessen hier den Eindruck, die Länge der Frist könne je nach den nicht mitgeteilten Umständen des Einzelfalls variieren und es sei Aufgabe des Verbrauchers, die in seinem Fall geltende Frist selbst festzustellen (BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, juris Rn. 19).

b) Die am 12.11.2004 erteilte Belehrung gilt auch nicht gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags geltenden Fassung (vgl. Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB) als ordnungsgemäß.

Nach dieser Bestimmung genügt die Belehrung über das Widerrufsrecht den Anforderungen des § 355 Abs. 2 BGB a.F. und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur, wenn das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. in Textform verwandt wird. Die Widerrufsbelehrung der Beklagten entspricht dem Muster inhaltlich jedoch nicht vollständig. Denn dem Passus „Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen [widerrufen]“ ist nach dem Wort „Wochen“ die hochgestellte Zahl „2“ beigefügt, die zu einer nach der Unterschrift des Verbrauchers am unteren Seitenrand des Formulars abgedruckten Fußnote führt, die folgenden Text aufweist: „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“. Das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. sieht eine solche Gestaltung nicht vor. Der zu dem im Muster enthaltenen Klammerzusatz „zwei Wochen“ gehörende Gestaltungshinweis informiert darüber, dass der Klammerzusatz anders („einem Monat“) lauten müsse, wenn die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird. Über eine Prüfung der Frist „im Einzelfall“ besagt der Gestaltungshinweis dagegen nichts. Für den Darlehensnehmer ist dabei auch nicht erkennbar, dass sich die in der

Fußnote enthaltene Aufforderung („Bitte Frist im Einzelfall prüfen“) nicht an ihn, sondern an den Sachbearbeiter der Bank richtet. Die Gestaltung schafft damit unnötige Unklarheiten hinsichtlich der Länge der Widerrufsfrist und stellt damit keine nur geringfügige Anpassung, sondern eine eigene inhaltliche Bearbeitung der Musterbelehrung durch die Beklagte dar (vgl. zum Ganzen OLG Nürnberg, Urteil vom 11.11.2015 - 14 U 2439/14, juris Rn. 31; BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, juris Rn. 20 ff.).

3. Auch ist in der am 20.09.2013 erteilten Widerrufsbelehrung keine ordnungsgemäße Nachbelehrung zu sehen.

a) Von einer Nachbelehrung kann von vornherein nur die Rede sein, wenn die nachträglich abgegebene Erklärung überhaupt für den Darlehensnehmer erkennbaren Bezug zu der früheren Vertragserklärung aufweist, deren Belehrungsmangel im Nachhinein ausgeglichen werden soll (BGH, Urteil vom 26.10.2010 – XI ZR 367/07, juris Rn. 26). Das ergibt sich allein schon aus dem Begriff der „Nachbelehrung“, folgt aber auch aus dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 S. 2 BGB a.F., das nicht nur die äußere Gestaltung, sondern auch die inhaltliche Abfassung der Widerrufsbelehrung betrifft und für die nachträgliche Belehrung ebenso gilt wie für die rechtzeitige (BGH, a.a.O., m.w.N.). Die Nachbelehrung muss umfassend, inhaltlich richtig, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig sein. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben (BGH, Urteil vom 28.06.2011 – XI ZR 349/10, juris Rn. 31).

b) Die im Darlehensvertrag vom 20.09.2013 enthaltene „Widerrufsinformation“ nimmt jedoch in keiner Weise Bezug auf den ursprünglichen Darlehensvertrag vom 12.11.2004.

Zwar bezieht sich der Darlehensvertrag vom 20.09.2013 auf das mit Darlehensvertrag vom 12.11.2004 gewährte Darlehen mit einem Nettokreditbetrag von 230.000,00 €, doch nicht die Widerrufsbelehrung. Die „Widerrufsinformation“ im Darlehensvertrag vom 20.09.2013 weist den Darlehensnehmer darauf hin, dass er „seine Vertragserklärung“ – also die auf den Abschluss des Darlehensvertrages vom 20.09.2013 gerichtete Willenserklärung – widerrufen kann. Ein Hinweis auf eine frühere Vertragserklärung – insbesondere auf die auf den Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 gerichtete Willenserklärung – ist in dieser „Widerrufsinformation“ nicht enthalten. Vielmehr bezieht sich diese Widerrufsbelehrung ausschließlich auf die Vertragserklärungen zum Abschluss des Darlehensvertrages vom 20.09.2013. Allein in der „Widerrufsinformation“ findet sich keine Be-

zugnahme auf den früheren Darlehensvertrag vom 12.11.2004. Insofern ergab sich für die Kläger in keiner Weise, dass sie ihr Widerrufsrecht hinsichtlich ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 gerichteten Willenserklärung noch ausüben können.

4. Die Erklärung des Widerrufs ist nicht rechtsmissbräuchlich.

a) Der Grundsatz von Treu und Glauben findet auch in Widerrufsfällen Anwendung. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15, juris Rn. 18 m.w.N.). Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mit Hilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind (BGH, a.a.O., m.w.N.).

b) Der Umstand, dass die Kläger – wie die Beklagten meinen – den „Widerrufs-Joker“ benutzt haben, um damit die Beklagte zu bewegen, ihnen ein weiteres, neu abzuschließendes Darlehen zu günstigeren Zinskonditionen zu gewähren, stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar.

Vielmehr ist es nicht zu beanstanden, wenn Darlehensnehmer vor Ausübung des Widerrufsrechts gerade zur Abklärung, ob sie von ihrem Widerrufsrecht überhaupt Gebrauch machen wollen, Kontakt mit der Bank aufnehmen und Gespräche über ein neu abzuschließendes Darlehen führen. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass der Darlehensnehmer in jedem Fall erst einmal widerrufen müsste. Erst nach dem Widerruf könnte er dann – etwa im Rahmen von Vergleichsverhandlungen – Gespräche mit der Bank über ein neu abzuschließendes Darlehen zu günstigeren Zinskonditionen führen.

Da das Motiv für den Widerruf im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 242 BGB irrelevant ist, muss dies auch für den Fall gelten, dass der Widerruf ausgeübt wird, nachdem die Bank nicht bereit war, mit dem Darlehensnehmer ein neues Darlehen zu günstigeren Zinskonditionen abzuschließen.

c) Es ist auch nicht treuwidrig, wenn der Widerruf trotz Kenntnis vom Widerrufsrecht erst nach Ablauf einer Überlegungsfrist nach Kenntniserlangung ausgeübt wird.

Dem Darlehensnehmer steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Bei der Frage, ob dieses fristgemäß ausgeübt wurde oder verfristet ist, kommt einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung maßgebliche Bedeutung zu. Die Kenntnis des Darlehensnehmers von seinem Widerrufsrecht ist dagegen in diesem Zusammenhang nicht relevant und kann daher auch nicht ohne weiteres ein treuwidriges Verhalten begründen. Insofern spielt es keine Rolle, dass die Kläger am 15.10.2015 nach einem neuen Kredit angefragt und den Widerruf erst mit Schreiben vom 24.11.2015 erklärt haben.

5. Das Widerrufsrecht kann zwar verwirkt werden (BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 501/15, juris Rn. 39), doch ist eine Verwirkung vorliegend nicht gegeben.

a) Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitpunkt, für das die maßgebliche Frist mit dem Zustandekommen des Verbrauchervertrags zu laufen beginnt, ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 501/15, juris Rn. 40; Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 242 Rn. 87 ff.). Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalles (BGH, a.a.O.).

b) Es mag das Zeitpunkt gegeben sein, nachdem die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 gerichteten Willenserklärungen erst 11 Jahre später widerrufen haben. Das Umstandsmoment der Verwirkung ist jedenfalls nicht erfüllt.

aa) Allein aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhalten des Verbrauchers kann der Unternehmer ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden (BGH, Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, juris Rn. 39; OLG Nürnberg, Urteil vom 11.11.2015 - 14 U 2439/14, juris Rn. 33). Deshalb kann in dem Umstand, dass die Kläger regelmäßig während der ganzen Laufzeit des Darlehens die vereinbarten Darle-

hensraten erbracht haben, zwar ein Indiz dafür gesehen werden, dass ein Darlehensnehmer den Vertrag fortführen wolle, das jedoch erst bei Hinzutreten weiterer gewichtiger Umstandsmomente zum Tragen kommen kann (OLG Nürnberg, a.a.O.).

bb) Der Umstand, dass die Kläger im September 2013 an die Beklagte herangetreten sind und vorzeitig eine neue Zinsvereinbarung mit der Beklagten getroffen haben, führt ebenso wenig zu einem schutzwürdigen Vertrauen der Bank. Die Kläger brachten damit sogar zum Ausdruck, dass sie günstigere Zinskonditionen wünschen und damit nicht an dem Darlehensvertrag vom 12.11.2004 festhalten wollen. Insofern musste die Bank vielmehr annehmen bzw. zumindest damit rechnen, dass die Kläger ihr Widerrufsrecht ausüben würden, wenn sie wüssten, dass sie noch (fristgemäß) widerrufen können. Auch die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Darlehensvertrag vom 20.09.2013 eine „Widerrufsinformation“ enthielt, kann zu keiner anderen Bewertung führen, weil darin gerade keine ordnungsgemäße Nachbelehrung zu sehen ist. Da diese Widerrufsinformation erkennbar keinen Bezug zu den Vertragserklärungen der Kläger im Hinblick auf den Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 aufweist, kann sie auch kein Vertrauen der Bank begründen, die Kläger würden ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages vom 12.11.2004 gerichteten Willenserklärungen nicht (mehr) widerrufen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, § 709 S. 2, § 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 543 Abs. 2 ZPO).

gez.

Wiemer
Richter
am Oberlandesgericht

Vierheilig
Richterin
am Amtsgericht

Justen
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 19.12.2016

gez.
Hartmann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle